

TE OGH 1986/4/22 40b319/86

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.04.1986

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Wurzingler als Vorsitzenden und durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Prof.Dr. Friedl, Dr. Resch, Dr. Kuderna und Dr. Gamerith als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei E***-WERK, S*** VON Z***- UND

S*** G*** M.B.H. & CO. KG, Wien 12.,

Wienerbergstraße 63-65, vertreten durch Dr. Gottfried Peloschek und Dr. Wolf Dieter Arnold, Rechtsanwälte in Wien, wider die beklagten Parteien 1.) August B*** Nachfolger OHG, Gevelsberg, BRD, vertreten durch Dr. Gerhard Benn-
bler, Rechtsanwalt in Wien,

2.) Engelbert Z*** G*** M.B.H., Wien 5., Kleine

Neugasse 5, vertreten durch Dr. Tassilo Neuwirth und Dr. Wolfgang Wagner, Rechtsanwälte in Wien, wegen Unterlassung, Rechnungslegung, Beseitigung, Zahlung und Urteilsveröffentlichung (Streitwert S 1,5 Millionen) infolge Rekurses aller Parteien gegen den Beschluß des Oberlandesgerichtes Wien als Berufungsgerichtes vom 27. November 1985, GZ. 4 R 172/85-35, womit das Urteil des Handelsgerichtes Wien vom 2. Mai 1985, GZ. 19 Cg 95/83-89, aufgehoben wurde, beschlossen und zu Recht erkannt:

Spruch

1.) Dem Rekurs der klagenden Partei wird nicht Folge gegeben. Den Rekursen der erst- und zweitbeklagten Partei wird Folge gegeben, der Aufhebungsbeschluß des Berufungsgerichtes aufgehoben und

2.) in der Sache selbst durch Urteil unter Bedachtnahme auf die Berufung der klagenden Partei im Kostenpunkt dahin zu Recht erkannt, daß das Ersturteil in der Hauptsache wiederhergestellt und die klagende Partei schuldig erkannt wird.

a) der erstbeklagten Partei die mit S 88.258,60 bestimmten Kosten (davon S 6.444,60 Umsatzsteuer und S 17.368,- Barauslagen) und

b) der zweitbeklagten Partei die mit S 56.874,85 bestimmten Verfahrenskosten erster Instanz (davon S 5.053,35 Umsatzsteuer und S 1.288,- Barauslagen) binnen 14 Tagen bei Exekution zu bezahlen. Die klagende Partei ist schuldig, den beklagten Parteien folgende Kosten des Rechtsmittelverfahrens binnen 14 Tagen bei Exekution zu ersetzen:

a) der erstbeklagten Partei an Kosten des Berufungsverfahrens

S 32.667,35 (davon S 2.668,85 Umsatzsteuer und S 3.200,- Barauslagen) und die Verfahrenskosten dritter Instanz von

S 79.798,60 (davon S 6.672,60 Umsatzsteuer und S 6.400,- Barauslagen)

b) der zweitbeklagten Partei die Kosten des Berufungsverfahrens von S 17.700,45 (davon S 1.390,95 Umsatzsteuer und S 2.400,- Barauslagen) und die Verfahrenskosten dritter Instanz von

S 41.499,30 (davon S 3.336,- Umsatzsteuer und S 4.800,- Barauslagen).

Text

Entscheidungsgründe:

Die klagende Partei erzeugt und verkauft Spezialzylinder und Sicherheitsschlösser. Sie ist Inhaberin der österreichischen Patente Nr. 340.802 (Beginn der Patentdauer: 15.4.1977) und Nr. 371.879 (Beginn der Patentdauer: 15.3.1978), die "Schlüssel-Schloßkombinationen" betreffen. Die erstbeklagte Partei, die ihren Sitz in der BRD hat, erzeugt Schlüsselrohlinge, die es den Schlüsseldiensten ermöglichen, Schlüssel zu den Schlössern der verschiedensten Art herzustellen. Die erstbeklagte Partei bot in einem Katalognachtrag einen Zylinderschlüsselrohling "Börkey Nr. 1366", passend für EVVA-Profilzylinder an und verkaufte ca. 115 Schlüsselrohlinge dieser Sorte (Beilage A=1) an die zweitbeklagte Partei, die derartige Schlüsselrohlinge insbesondere an Schlüsseldienste vertreibt.

Die Patentansprüche der genannten Patente der klagenden Partei (im folgenden auch: "Klagspatente") lauten: 1. Österreichisches Patent Nr. 340.802

"1. Schlüssel-Schloßkombination, insbesondere unter Verwendung von Flachschlüsseln bei Zylinderschlössern für Verschußanlagen, wobei der Schlüssel und der Schlüsselkanal ein innerhalb einer Schließanlage invariables Grundprofil und ein variables Profil, die zusammen das Gesamtprofil ausmachen, umfassen und sowohl das Grundprofil (Profilelemente A, B, C) als auch das variable Profil (Profilelemente o, p, q, r) über den zum Sperren oder Entriegelung wirksamen Schlüsselbereich verteilt vorgesehen sind, dadurch gekennzeichnet, daß ausgehend von einem theoretischen führungsteillosen Gesamtprofil in Form zick-zack-förmig unmittelbar aneinander anschließender Rhomben, an die seitlich in Spalten (6, 7) über die Gesamthöhe jedes Rhombus die Profilelemente (A, B, C, o, p, q, r), die auch in quer zu den Spalten liegenden Zeilen (6, 7) angeordnet sind, anschließen, durch Bestehenlassen oder Wegnehmen von Profilelementen (A, B, C, o, p, q, r) Profilvariationen gebildet sind.

2. Schlüssel-Schloßkombination nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß alle Zeilen (16 - 22) untereinander gleiche Dimensionen besitzen und auch die Spalten (6, 7) untereinander gleich dimensioniert sind.

3. Schlüssel-Schloßkombination nach den Ansprüchen 1 und 2, dadurch gekennzeichnet, daß der Zwischenraum (24) zwischen den Spalten (6, 7) kleiner ist als die Breite dieser Spalten.

4. Schlüssel-Schloßkombination nach den Ansprüchen 1 bis 3, dadurch gekennzeichnet, daß die Ecken der Rhomben abgerundet bzw. abgeflacht sind.

5. Schlüssel-Schloßkombination nach den Ansprüchen 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, daß die Grundprofilelemente (A, B, C) und die variablen Profilelemente (o, p, q, R) beim theoretischen führungsteillosen Gesamtprofil, von dem ausgegangen wird, kongruent sind."

2.

Österreichisches Patent Nr. 371.879:

"1.

Schlüssel-Schloßkombination, insbesondere unter Verwendung von Flachschlüsseln bei Zylinderschlössern für Verschußanlagen, wobei der Schlüssel und der Schlüsselkanal ein innerhalb einer Schließanlage invariables Grundprofil und ein variables Profil, die zusammen das Gesamtprofil ausmachen, umfassen und sowohl das Grundprofil (Profilelemente A, B, C, D) als auch das variable Profil (Profilelemente x, y, o, p, q, r) über den zum Sperren oder Entriegeln wirksamen Schlüsselbereich verteilt vorgesehen sind, dadurch gekennzeichnet, daß die Profile ineinander geschachtelt vorgesehen sind, so daß auf jeder Seite des Schlüssels mindestens ein Profilelement des Grundprofils (bzw. des variablen Profils) zwischen zwei Profilelementen des variablen Profils (bzw. des Grundprofils) angeordnet sind.

2. Schlüssel-Schloßkombination nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die verschiedenen Profile einem durch Spalten (2 bis 7) und Zeilen (8 bis 22) gebildeten Raster zugeordnet sind und die Profilelemente (Rippen oder Nuten) innerhalb von Rechtecken liegen, die durch die Spalten und Zeilen gebildet sind, wobei die Rippen und Nuten praktisch die Gestalt der durch die Spalten und Zeilen gebildeten Rechtecke aufweisen (Fig. 1 bis 3).

3. Schlüssel-Schloßkombination nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die verschiedenen

Profile einem durch Spalten (2 bis 7) und Zeilen (8 bis 22) gebildeten Raster zugeordnet sind und die Profilelemente (Rippen oder Nuten) innerhalb von Rechtecken liegen, die durch die Spalten und Zeilen gebildet sind, wobei die Rippen und Nuten praktisch die Gestalt von Dreiecken aufweisen, die durch die Diagonale und anschließenden Kanten der durch die Spalten und Zeilen gegebenen Rechtecke gebildet sind (Fig. 4 bis 7).

4. Schlüssel-Schloßkombination nach einem der vorhergehenden Ansprüche, dadurch gekennzeichnet, daß die Rippen und Nuten verschiedene Gestalten besitzen."

In den Patentbeschreibungen dieser Patente wird darauf hingewiesen, daß ähnliche Schlüssel-Schloßkombinationen, bei denen sich das nicht variable Grundprofil stets an der selben Stelle (nämlich am Schlüsselrücken) befindet, bereits bekannt sind. Dadurch hätten die bekannten Schlösser nur begrenzte Variationsmöglichkeiten; die mißbräuchliche Anfertigung von Nachschlüsseln sei dort verhältnismäßig einfach. Diese Nachteile würden durch die genannten Erfindungen vermieden. Bei den erfindungsgemäßen Schlüsseln stehe der gesamte Profilquerschnitt für verschiedene invariable Grundprofile und variable Profile zur Verfügung.

Die klagende Partei behauptet, der Vertrieb des bezeichneten Schlüsselrohlings durch die beklagten Parteien greife in sämtliche Ansprüche des österreichischen Patentes Nr. 340.802 und in die Ansprüche 1 und 3 des österreichischen Patentes Nr. 371.879 ein. Das Profil dieses Schlüsselrohlings entspreche dem Schlüsselprofil der klagenden Partei mit dem internen Code 345/15 und sperre alle Schlösser der klagenden Partei mit dieser Code-Ziffer. Das Gesamtprofil dieses Schlüsselrohlings sei aus zick-zack-förmig unmittelbar aneinander anschließenden Rhomben gebildet und entspreche damit dem ersten Tatbestandsmerkmal des kennzeichnenden Teiles des Anspruches 1 des österreichischen Patentes Nr. 340.802. Auch beim Eingriffsgegenstand werde der Erfindungsgedanke, daß der gesamte Profilquerschnitt für verschiedene Grundprofile und variable Profile zur Verfügung stehe, verwirklicht. Der Eingriffsgegenstand falle gattungsmäßig unter die Oberbegriffe der Ansprüche 1 beider Klagspatente. Das Wort "Kombination", bedeute, daß einem bestimmten Schlüsselprofil immer ein bestimmtes Schlüsselkanalprofil zugeordnet sei. Auch Einzelschlösser stünden unter dem Schutze der Klagspatente, zumal jederzeit eine Erweiterung dieser Einzelschlösser zu einer Schließanlage erfolgen könne. Während des Verfahrens erster Instanz habe die klagende Partei zwei Schließanlagen installiert, zu denen Schlüssel mit einem Profil gehörten, wie es der Eingriffsgegenstand habe.

Die klagende Partei begehrt, die beklagten Parteien (die erstbeklagte Partei mit der Beschränkung auf das österreichische Bundesgebiet) schuldig zu erkennen, das Inverkehrbringen und Feilhalten von Schlüsselrohlingen

a) zur Herstellung von Flachschlüsseln bei Zylinderschlössern, insbesondere für Verschlußanlagen, wobei der Schlüssel und der Schlüsselkanal ein innerhalb einer Schließanlage invariables Grundprofil und ein variables Profil, die zusammen das Gesamtprofil ausmachen, umfassen und sowohl das Grundprofil als auch das variable Profil über den zum Sperren oder Entriegelung wirksamen Schlüsselbereich verteilt vorgesehen sind, zu unterlassen, sofern

aa) ausgehend von einem theoretischen führungsteillosen Gesamtprofil in Form zick-zack-förmig unmittelbar aneinanderschließender Rhomben, an die seitlich in Spalten über die Gesamthöhe jedes Rhombus die Profilelemente, die auch in quer zu den Spalten liegenden Zeilen angeordnet sind, anschließen, durch Bestehenlassen oder Wegnehmen von Profilelementen Profilvariationen gebildet sind, sowie die Merkmale des vorstehenden Anspruches nach

aa) vorliegen und zudem die Merkmale eines oder mehrerer der nachstehenden Ansprüche verwirklicht werden, nämlich:

bb) alle Zeilen untereinander gleiche Dimensionen besitzen und auch die Spalten untereinander gleich dimensioniert sind,

cc) und/oder der Zwischenraum zwischen den Spalten kleiner ist als die Breite dieser Spalten,

dd)

und/oder die Ecken der Rhomben abgerundet bzw. abgeflacht sind,

ee)

und/oder die Grundprofilelemente und die variablen Profilelemente bei einem theoretischen führungsteillosen Gesamtprofil, von dem ausgegangen wird, kongruent sind; sowie

b) zur Herstellung von Flachschlüsseln bei Zylinderschlossern, insbesondere für Verschlusssysteme, wobei der Schlüssel und der Schlüsselkanal ein innerhalb einer Schließanlage invariables Grundprofil und ein variables Profil, die zusammen das Gesamtprofil ausmachen, umfassen und sowohl das Grundprofil als auch das variable Profil über den zum Sperren oder Entriegeln wirksamen Schlüsselbereich verteilt vorgesehen sind, zu unterlassen, sofern

aa) die Profile ineinandergeschachtelt vorgesehen sind, so daß auf jeder Seite des Schlüssels mindestens ein Profilelement des Grundprofils (bzw. des variablen Profils) zwischen zwei Profilelementen des variablen Profils (bzw. des Grundprofils) angeordnet sind, sowie die Merkmale des vorstehenden Anspruches gemäß

aa) vorliegen und zudem die Merkmale des nachstehenden Anspruches verwirklicht sind, nämlich:

bb) die verschiedenen Profile einem durch Spalten und Zeilen gebildeten Raster zugeordnet sind und die Profilelemente (Rippen oder Nuten) innerhalb von Rechtecken liegen, die durch die Spalten und Zeilen gebildet sind, wobei die Rippen und Nuten praktisch die Gestalt von Dreiecken aufweisen, die durch diagonale und anschließende Kanten der durch die Spalten und Zeilen gegebenen Rechtecke gebildet sind.

Die klagende Partei verbindet damit ein Rechnungslegungs- und Beseitigungsbegehren, sowie das Verlangen nach Bezahlung eines angemessenen, erst auf Grund der Rechnungslegung zu beziffernden Entgelts und auf Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung. Die beklagten Parteien beantragten die Abweisung des Klagebegehrens.

Die erstbeklagte Partei wendete ein, sie greife nicht in die Rechte der klagenden Partei ein. Gegenstand des Patents sei eine Schlüssel-Schloßkombination für Schließanlagen. Sinn solcher Anlagen sei es, verschiedenen Schlüsselinhabern das Betreten eines, mehrerer oder aller verschlossenen Räume dadurch zu ermöglichen, daß die Schlüssel auf unterster Ebene nur ein Schloß, die Schlüssel auf nächster Ebene zwei oder mehrere Schlösser und der Hauptschlüssel sämtliche Schlösser der gesamten Anlage sperre. Der Aufbau der Schließanlage der klagenden Partei beruhe auf dem System der Profilvariation. Nach den Patentansprüchen setze sich das Gesamtprofil der Schlüssel und Schlüsselkanäle innerhalb einer Schließanlage aus einem invariablen Grundprofil und einem variablen Profil zusammen. Gegenstand der Schutzrechte der klagenden Partei sei daher nur eine Schließanlage und nicht ein Einzelschlüssel, der durch dieses System gekennzeichnet sei. Ein Einzelschlüssel habe nur ein bestimmtes unveränderliches Profil. Der von den beklagten Parteien in Verkehr gesetzte Schlüsselrohling könne nur einem Einzelschloß zugeordnet werden.

Die zweitbeklagte Partei bestritt die Wiederholungsgefahr, weil sie praktisch alle von der klagenden Partei beanstandeten Schlüsselrohlinge von den Abnehmern zurückbeordert habe und nur jene fehlten, die sich die klagende Partei zu Beweis Zwecken beschafft habe und weil sich die zweitbeklagte Partei schriftlich bereit erklärt habe, derartige Rohlinge nicht mehr zu vertreiben, wenn sich herausstelle, daß sie in die Rechte der klagenden Partei eingreifen. Damit gehe auch der Beseitigungsanspruch ins Leere. Rechnung habe die zweitbeklagte Partei mit dem Vorbringen in der Klagebeantwortung bereits gelegt.

Das Erstgericht wies das Klagebegehren ab und stellte auf Grund des (im übrigen weitgehend auf rechtlichen Erwägungen aufbauenden) Gutachtens des Sachverständigen, Patentanwalt Dipl.Ing. Erich B***, fest, daß alle vorgelegten (von den beklagten Parteien stammenden) Schlüsselrohlinge das gleiche Profil aufweisen. Was Teil eines Grundprofils ist, kann an einem einzelnen Schlüssel nicht erkannt werden; hierzu ist es notwendig, mehrere Schlüssel zu vergleichen, um festzustellen, welche Teile des Profils bei allen und welche nur bei einzelnen Schlüssel vorhanden sind. Das Erstgericht leitet aus den (in seinen Feststellungen näher dargestellten) Patentbeschreibungen der beiden Klagspatente ab, daß dort als Stand der Technik Schließanlagen und nicht Einzelschlösser geschildert werden, da es bei diesen keine Variationsmöglichkeiten gibt, weil sie nur ein konkretes Profil aufweisen und ein "Generalhauptschlüssel" nur bei einer Schließanlage vorkommen könne. Die Nachteile der in den Patentbeschreibungen geschilderten, dem Stand der Technik entsprechenden Schließanlagen sollten durch die geschützten Erfindungen dadurch vermieden werden, daß durch bestimmte, in den Patentansprüchen gekennzeichnete Maßnahmen Profilvariationen gebildet würden. Profilvariationen benötige man aber nur für Schließanlagen und nicht für Einzelschlösser. Das Fortschrittliche und Erfindersische der von der klagenden Partei geschilderten Maßnahmen sei nur bei Schließanlagen und nicht bei der Kombination eines einzelnen Schlosses mit einem einzelnen Schlüssel gegeben. Auch aus den dargestellten Ausführungsbeispielen mit jeweils drei oder vier Schlüsselkanalvariationen ergebe sich, daß die Patente Schließanlagen und nicht Einzelschlösser betreffen. Die Patentanmelderin habe eine Ausgestaltung erfunden, die eine große Zahl von Variationen solcher Schließanlagen ermögliche. Daß die Erfindung Schließanlagen betreffe, ergebe sich auch aus den Akten über die Patenterteilungsverfahren.

Bei der Auslegung von Patenten sei vom Wortlaut der Patentansprüche auszugehen und wenn dieser unklar sei, auch die Beschreibungen und die Zeichnungen heranzuziehen. Durch den Gebrauch der Worte "insbesondere unter Verwendung von Flachschlüsseln bei Zylinderschlössern für Verschlusseinrichtungen" sei der Schutzbereich der Patente der klagenden Partei nicht (von vorneherein) auf Schließanlagen eingeschränkt worden; diese Einschränkung ergebe sich aber aus der folgenden Wendung "wobei der Schlüssel und der Schlüsselkanal ein innerhalb einer Schließanlage invariables Grundprofil und ein variables Profil ... umfassen". Auch aus der Entstehungsgeschichte der Patente folge, daß die klagende Partei nur Schutz für eine bestimmte ausgestattete Schließanlage beansprucht habe. Die hervorgehobenen Vorteile lägen nur bei einer Schließanlage vor, weil ein einzelner Schlüssel weder ein Grundprofil noch ein variables Profil habe und überhaupt keine Variationsmöglichkeiten beständen. Der Eingriffsgegenstand entspreche daher nicht dem Oberbegriff der Klagspatente, da er keine Schließanlage sei und an ihm ein Grundprofil und ein variables Profil nicht unterschieden werden könnten.

Die klagende Partei könne sich auch nicht auf die in der Entscheidung ÖBl. 1980, 121, ausgesprochenen Grundsätze berufen. In dem betreffenden Fall sei es nicht um die Frage gegangen, ob der Eingriffsgegenstand unter den Oberbegriff der Klagspatente falle, sondern um die Frage, ob die Merkmale des kennzeichnenden Teiles des Klagspatentes an einem Gegenstand erfüllt seien, der sie selbst nicht zur Gänze aufweise, aber zu einem Gegenstand passe, der die fehlenden Merkmale aufweise. Auch wenn die klagende Partei zu den beanstandeten Schlüsselrohlingen ein passendes, von den beklagten Parteien vertriebenes Schloß vorgelegt hätte, wäre ein Patenteingriff nicht gegeben, da dies keine Schließanlage wäre. Der bloße Umstand, daß die Patente der klagenden Partei wirtschaftlich entwertet würden, wenn die beklagte Partei weiterhin Schlüssel im Sinne des Eingriffsgegenstandes verkaufen dürfe, sei patentrechtlich unerheblich. Ob die Rhomboidform der Zacken des Eingriffsgegenstandes mit der Rhombenform des Schlüsselprofils (gemäß Patent-Nr. 340.802) äquivalent sei, müsse nicht geprüft werden.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der klagenden Partei Folge, hob das angefochtene Urteil unter Rechtskraftvorbehalt auf, verwies die Rechtssache zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück und sprach aus, daß der Wert des Streitgegenstandes S 300.000,- übersteigt.

Die zweite Instanz billigte die Ansicht des Erstgerichtes, daß die Schutzwirkungen der Klagspatente auf Schließanlagen eingeschränkt seien und die klagende Partei den Schutz nicht für eine einzelne Schlüssel-Schloß-Kombination haben wollte. Es komme jedoch beiden Bestandteilen, nämlich sowohl dem Schlüssel, als auch dem Schloß Erfindungsschutz zu. Beide Bestandteile bedingten einander, der in den Patentansprüchen definierte Lösungsgedanke setze eine besondere Ausgestaltung beider Teile voraus. Der Schlüssel sei maßgebendes Element der im Oberbegriff des Patentes genannten "Schlüssel-Schloß-Kombination". Jeder Teil dieser Kombination, an dem die geschützten Merkmale verwirklicht seien, stehe daher unter Patentschutz. Eine Patentverletzung sei schon dann gegeben, wenn in der Herstellung eines Teiles die geschützten Merkmale eines unter den Patentschutz fallenden Bestandteils eines Kombinationspatentes verwirklicht seien. Die Wirkungen des Patentschutzes seien nicht davon abhängig, daß eine der Erfindung entsprechende Schließanlage tatsächlich installiert worden sei. Entscheidend sei, ob der Eingriffsgegenstand die geschützten Merkmale der Klagspatente verwirkliche.

Nicht von Bedeutung sei, ob der von den beklagten Parteien vertriebene Schlüsselrohling auch in einzelnen Schlössern (außerhalb einer Schließanlage) Verwendung finden könne. Treffe es zu, daß auch Einzelschlösser zu den patentierten Schließanlagen ausgebaut werden könnten, so werde bereits durch eine den patentgeschützten Merkmalen entsprechende Gestaltung der Schlüsselform in die Patente eingegriffen, ohne daß es darauf ankomme, daß die klagende Partei eine derartige Schließanlage bereits errichtet habe. Der im Gutachten des Sachverständigen Dipl.Ing. B*** vorgebrachte Einwand, an einem einzelnen Schlüssel könne nicht erkannt werden, was Teil eines Grundprofils und eines variablen Profils sei, treffe auf jeden einzelnen Schlüssel zu, ohne daß daraus der rechtliche Schluß gezogen werden dürfe, der Bestandteil weise nicht die patentgeschützten Merkmale auf. Seien die kennzeichnenden Merkmale der Patente verwirklicht, so sei nicht darauf abzustellen, ob das Grundprofil an Hand eines Schlüssels festgestellt werden könne, sondern darauf, ob dem Patentanspruch entsprechende weitere Schlüsselvarianten gebildet werden könnten. Die beklagten Parteien hafteten auch für den Vertrieb eines Schlüsselrohlings, weil gemäß § 1301 ABGB auch Mittäter, Anstifter und Gehilfen verantwortlich seien; danach hafte auch derjenige, der den Verstoß durch sein Verhalten gefördert oder überhaupt ermöglicht habe. Diese Gehilfenhaftung sei, der verschuldensunabhängigen Haftung des § 147 Abs. 1 PatG entsprechend, nicht von einem Verschulden abhängig.

Die Rechtssache sei daher noch nicht spruchreif, weil das Erstgericht keine Feststellungen darüber getroffen habe, inwieweit der Eingriffsgegenstand die in den Patentansprüchen definierten geschützten Merkmale verwirkliche und insbesondere die patentgemäßen "Rhomben" mit den von den beklagten Parteien verwendeten "Rhomboiden" äquivalent seien. Mit der Berufung im Kostenpunkt sei die klagende Partei auf diese Entscheidung zu verweisen.

Rechtliche Beurteilung

Die von den beklagten Parteien gegen den Aufhebungsbeschluß des Berufungsgerichtes erhobenen Rekurse (- das von der zweitbeklagten Partei erhobene Rechtsmittel wurde irrig als "Revision" bezeichnet -) sind berechtigt, nicht jedoch der Rekurs der klagenden Partei.

Gegenstand der Erfindung iS des § 22 Abs. 1 PatG ist der in den Patentansprüchen definierte Lösungsgedanke im Zusammenhang mit der durch ihn gelösten Aufgabe. Er bestimmt das Wesen und den Umfang des dem Patentinhaber gewährten Schutzes, also den sogenannten "Schutzumfang" des Patents. Entscheidend ist nicht, was erfunden wurde, sondern allein, wofür der Schutz in Anspruch genommen wurde und gewährt worden ist (Friebel-Pulitzer, Österreichisches Patentrecht 2 190, 191 f; ÖBl. 1980, 121 mwN; ÖBl. 1985, 38). Da Patentanmeldungen (insbesondere die dazu formulierten Patentansprüche) Willenserklärungen sind, sind sie nach den allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung von Willenserklärungen auszulegen (Friebel-Pulitzer aaO 192 f, ÖBl. 1980, 121 mwN; ÖBl. 1985, 38 ua). Dabei ist auf die Patentbeschreibung insoweit angemessen Rücksicht zu nehmen, als dies zur Klarstellung einer nicht eindeutigen Formulierung erforderlich ist, weil es bei der Ermittlung des Schutzzumfanges des Patentbesitzes so wie bei der Ermittlung des Inhaltes sonstiger Willenserklärungen nicht auf den Wortlaut, sondern auf den Sinn der im Patentanspruch zum Ausdruck gekommenen Erklärung ankommt (Friebel-Pulitzer aaO 194; ÖBl. 1980, 121 mwN; ÖBl. 1985, 38 ua).

Beide Vorinstanzen zogen aus der Formulierung des Oberbegriffs in den Patentansprüchen und aus dem Inhalt der Patentbeschreibungen der Klagspatente zutreffend den Schluß, daß beide Patente keine einzelnen Schlösser (mit den jeweils dazugehörenden Schlüssel) sondern nur bestimmte ausgestaltete Schließanlagen schützen. Der sogenannte Oberbegriff (beschreibende Teil) eines Patentanspruches soll das technische Gebiet und den Gegenstand der Erfindung angeben, auf die sich die im kennzeichnenden Teil umschriebene Erfindung beziehen soll (Benkard, PatG 7 696; PBl. 1938, 108; auch PBl. 1973, 7). Daran schließt der kennzeichnende Teil, der die neuen Lösungsmittel enthält. Für die richtige Erfassung der Erfindung ist daher in aller Regel vom Oberbegriff auszugehen und dieser als wesentlicher Teil der Erfindungsbeschreibung zu würdigen (PBl. 1938, 108); allerdings kann auch ein von dieser Regel abweichender Aufbau des Patentanspruches für die Ermittlung des Gegenstandes des Patentbesitzes ohne Einfluß sein. Für den Gegenstand eines aus mehreren Merkmalen bestehenden Patentbesitzes kann es auch belanglos sein, ob ein Merkmal im Oberbegriff oder im kennzeichnenden Teil des Anspruchs steht; umgekehrt ist die Unterbringung des einen oder anderen Merkmals im kennzeichnenden Teil kein Beweis dafür, daß gerade hierin das Erfindersische zu erblicken ist (Benkard aaO 410 f). Mit dem Ausdruck "Schlüssel-Schloßkombination" sind, wie die Bezugnahme beider Patentschriften auf bestehende Vorveröffentlichungen (insbesondere DE-AS 1553482) deutlich macht, "Hauptschlüsselanlagen" (Zentralschloßanlagen) gemeint, also Anlagen, die aus mehreren (ähnlichen) Schlössern bestehen, denen ein System über- und untergeordneter Schlüssel (eine sogenannte "Schlüsselhierarchie") zugeordnet ist. Die Behauptung der klagenden Partei, der Schutzbereich der Patente umfasse auch einzelne Schlösser, ist auch aus der Wortfolge "Schlüssel-Schloßkombination, insbesondere unter Verwendung von Flachsclüsseln bei Zylinderschlössern für Verschlusanlagen, wobei...." nicht abzuleiten; auch bei der Auslegung von Patentansprüchen geht der Sinn der Erklärung dem (nicht eindeutigen) Wortlaut vor. Die Beschränkung des Patentschutzes auf "Schließanlagen" (Hauptschlüsselanlagen = Zentralschloßanlagen) ergibt sich zweifelsfrei aus der im Oberbegriff beider Klagspatente enthaltenen Wendung, daß "der Schlüssel und der Schlüsselkanal ein innerhalb einer Schließanlage invariables Grundprofil und ein variables Profil, die zusammen das Gesamtprofil ausmachen, umfassen...." An einem einzelnen Schlüssel und einem einzelnen Schlüsselkanal ist ein variables Profil (das zusammen mit dem invariablen Grundprofil das Gesamtprofil ausmacht) nicht ablesbar. Diese Begriffe sind auf Einzelschlösser überhaupt nicht anwendbar. Die Merkmale "Grundprofil" und "invariables Profil" setzen einen Vergleich zwischen mehreren Schlüsseln innerhalb einer Schließanlage voraus. Es muß eine Schlüsselhierarchie vorliegen, für die mindestens drei Schlüssel erforderlich sind und zwar zwei Schlüssel für Einzelschlösser und ein übergeordneter Schlüssel, dem kein gesondertes Schloß zugeordnet ist, der aber die beiden (unterschiedlichen, wenn auch im Aufbau verwandten) Einzelschlösser sperrt. Die Beschränkung der Erfindung auf "Schließanlagen" geht aber auch aus den in den Patentschriften

offenbaren Zielsetzungen deutlich hervor. Beide Patentschriften gehen vom bekannten Stand der Technik aus. Sie weisen auf die Nachteile hin, die sich bei den bereits bekannt gewordenen Schlüssel-Schloßkombinationen dadurch ergeben, daß stets ein bestimmter Teil des Schlüssels (im Bereich des Schlüsselmückens) das Grundprofil bildet, an das das variable Profil getrennt anschließt, was die Zahl der Variationsmöglichkeiten stark einschränkt, da das Grundprofil keinen Beitrag zur Differenzierung leistet. Diese Nachteile sollen bei der patentgemäßen Ausbildung der Schlüsselsysteme vermieden werden. Nach dem Patent Nr. 340.802 ist erfindungswesentlich, daß die beiden Profilarten über den gesamten wirksamen Schlüsselbereich verteilt angeordnet sind, wobei diese Profile in beliebiger Reihenfolge aneinander anschließen können, ohne daß das Grundprofil nur in unmittelbarer Nähe des Schlüsselmückens liegt. Nach dem Patent Nr. 371,874 ist wesentlich, daß die Profile ineinandergeschachtelt vorgesehen sind, so daß auf jeder Seite des Schlüssels mindestens ein Profilelement des Grundprofils zwischen zwei Profilelementen des variablen Profils (und umgekehrt) liegt. Das Erfindersche und Fortschrittliche beider Klagspatente beruht somit auf Eigenschaften, die nur bei Schlüsselsystemen (Schlüsselhierarchien) vorhanden sein können.

Damit ist freilich, wie das Berufungsgericht zutreffend erkannte, noch nicht ausgeschlossen, daß auch bloß durch die Herstellung (den Vertrieb) eines einzelnen Schlüssels (oder sogar nur eines Schlüsselrohlings) in die (Schlüssel-Schloßkombinationen betreffenden) Patente eingegriffen wurde. Aus den der Entscheidung ÖBl. 1980, 121 zugrundeliegenden Gedankengängen ergibt sich freilich der vom Berufungsgericht angenommene patentrechtliche "Teilschutz", der insbesondere für sogenannte Kombinationspatente von Bedeutung ist (vgl. zu diesen Problemen Benkard aaO 463 ff;

Friebel-Pulitzer aaO 207 ff) nicht. Der Entscheidung ÖBl. 1980, 121, lagen nämlich Patente zugrunde, mit denen der Schutz sowohl für einen bestimmten Werkzeughalter (für Bohrhämmer) als auch für ein Werkzeug (Bohrer) für den entsprechend gekennzeichneten Werkzeughalter in Anspruch genommen wurde und das Werkzeug naturgemäß anders gekennzeichnet war als die Werkzeughalter. Der erkennende Senat hielt damals dem Einwand der Beklagten, das Werkzeug könne auch in jedem nicht durch die Klagspatente geschützten Werkzeughalter verwendet werden, entgegen, daß beide geschützten Bestandteile der Erfindung einander bedingten und ihnen der gleiche Schutz (ungeachtet der Inanspruchnahme des Schutzes des Werkzeuges in einem bloßen Unteranspruch) zukäme. Vorliegend verhält es sich aber anders, weil die klagende Partei einen gesonderten Patentschutz für Schlüssel mit bestimmten Schlüsselprofilen nicht ausdrücklich in Anspruch genommen hat. Sie begehrt vielmehr im Rahmen der geschützten Verschlusseinrichtungen den Schutz für bestimmte Profilvariationen, die eine Schlüsselhierarchie voraussetzen. Wie bereits oben ausgeführt wurde, kann nach herrschender Auffassung der Schutzzumfang eines österreichischen Patentbesitzers das im Patentansuchen gestellte Schutzbegehren nicht übersteigen. Der Patentinhaber wird nicht in weiterem Umfang geschützt, als er es verlangt hat (Friebel-Pulitzer aaO 190). Das gilt auch dann, wenn der Patentschutz für einzelne Teile oder Elemente einer Erfindung hätte in Anspruch genommen werden können. Auch hier ist nicht maßgeblich, was geschützt hätte werden können, sondern was nach dem Anspruchswortlaut tatsächlich geschützt ist

(Friebel-Pulitzer aaO 207, 209; ÖBl. 1975, 137 mwN). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß unwesentliche Änderungen nicht aus dem Schutzzumfang des Anspruches herausführen (Friebel-Pulitzer 207). Auch in der Verwendung eines Teiles der im Patentanspruch beschriebenen Gesamteinrichtung kann somit eine Schutzrechtsverletzung liegen, wenn im benützten Teil der geschützte Erfindungsgegenstand bis auf selbstverständliche und wirtschaftlich sinnvolle Ergänzungen verwirklicht ist, die keine besondere Eigentümlichkeit aufweisen (Benkard aaO 463).

Diese Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Beide Patente schützen Schlüssel-Schloßkombinationen als Sachgesamtheiten, die aus Schlössern und Schlüsselhierarchien bestehen. Die einander entsprechenden Schlüssel und Schlüsselkanäle in den Schlössern sind durch Bildung bestimmter Profilvariationen gekennzeichnet und zwar im Patent Nr. 371.874 durch Ineinanderschachteln von Profilelementen des Grundprofils und des variablen Profils und im Patent Nr. 340.802 durch Bestehenlassen oder Wegnehmen von Profilelementen. Auch im kennzeichnenden Teil des Patentbesitzers Nr. 340.802 wird durch Bezugnahme auf die Profilelemente A, B, C (die nach dem Oberbegriff das Grundprofil bilden) und o, p, q, r (die nach dem Oberbegriff das variable Profil bilden) auf Merkmale Bezug genommen, die nicht in der Kennzeichnung eines einzelnen bestimmten Schlüsselprofils bestehen, sondern ihrem Wesen nach Variationsmöglichkeiten von Schlüsselsystemen beschreiben. Der erfindungsgemäße Vorteil dieser Systeme liegt neben der leichteren Herstellbarkeit im wesentlichen darin, daß

a) gegenüber bekannten Schlüsselanlagen die Zahl der Variationsmöglichkeiten bedeutend erhöht wird,

b) mangels leichter Erkennbarkeit des Grundprofils ein übergeordneter Schlüssel aus einem nachgeordneten schwer nachgemacht werden kann. Diese Aufgaben werden dadurch gelöst, daß

a) beide Profilarten über den gesamten wirksamen Schlüsselbereich (bzw. die gesamte Schlüsselhöhe) verteilt angeordnet sind und das Grundprofil an beliebiger Stelle angeordnet werden kann,

b) beim Patent Nr. 371.879 die für das Hauptprofil (= Grundprofil) reservierten Profilmuten, deren Form und Anzahl verschiedenartig sein kann, in sich noch variiert werden können.

Aus diesen Aufgabenstellungen und ihren Lösungen folgt aber, daß in der bloßen Kennzeichnung bestimmter Schlüsselprofile - im Patent Nr. 371.879 ist ohnehin nur von einer nicht näher beschriebenen Ineinanderschachtelung der Profile die Rede - die besondere Eigentümlichkeit der Erfindungen, nicht erfaßt wird, weil ihr Wesen erst in der besonderen Bildung der Profilvariationen mit einem an beliebiger Stelle angeordneten Grundprofil innerhalb einer Schlüsselhierarchie liegt. Das Erfinderische besteht somit in einer Kombinationslösung, aber nicht darin, daß der Eingriffsgegenstand das im Patent Nr. 340.802 als bloßes Teilmerkmal gekennzeichnete Profil in Form zick-zack-förmig unmittelbar aneinander anschließender Rhomben (oder Rhomboide) hat. Daß diese Form nicht das Wesen der Erfindung ausmacht, ergibt sich schon daraus, daß die Patentschrift Nr. 340.802 auf die Vorveröffentlichung DE-AS 1553482 verweist, die, wenn auch mit anderen Formulierungen im dortigen Patentanspruch von einer ähnlichen Schlüsselgrundform (vgl. dort Figur 4) ausgeht. Auch die kennzeichnenden Merkmale des Hauptanspruchs des Patents Nr. 371.879 können aus dem beanstandeten einzelnen Schlüsselrohling nicht abgelesen werden, weil die - nur bei einer Schlüsselhierarchie mögliche - Anordnung von Profilelementen des Grundprofils zwischen zwei Profilelementen des variablen Profils das Wesen der Erfindung ausmacht, dieses Merkmal aber am Eingriffsgegenstand begrifflich nicht vorhanden sein kann. Auch hier kommt daher ein Teilschutz nicht in Frage. Ein einzelner Schlüsselrohling, aus dem wegen seiner Form ("zick-zack-förmig unmittelbar aneinanderschließende Rhomben") durch entsprechende Bearbeitung ein in die geschützten Schlüssel-Schloßkombinationen passender Schlüssel hergestellt werden kann, greift wegen dieses Merkmals noch nicht in die klagsgegenständlichen Patente ein. Diese beziehen sich auf die Ausgestaltung von Schlüsselssystemen und damit auf die besonderen Ähnlichkeitsverhältnisse der in einer Schlüsselhierarchie zusammengefaßten Einzelschlüssel. Es ist damit auch bedeutungslos, ob ein einzelnes Schloß, zu dem ein solcher Schlüssel paßt, durch Anwendung der in den Patenten beschriebenen technischen Lehren in eine patentgeschützte Zentralschloßanlage ausgebaut werden könnte. Da sich die Klage auf Patentverletzungen (§§ 147 ff PatG) stützt, sind Fragen der Beeinträchtigung der Sicherheit der von der klagenden Partei hergestellten Schließanlagen dadurch, daß einzelne Schlüsselrohlinge auf den Markt gebracht werden, die nach entsprechender Bearbeitung Schlösser dieser Anlage sperren, rechtlich nicht relevant. Wenn es sich aber um Anlagen handelt, bei denen, wie die klagende Partei selbst vorbringt, ein Nachschlüssel nur gegen Vorlage eines Berechtigungsschein vom autorisierten Schlosser hergestellt werden darf, so sind die Besorgnisse der klagenden Partei, die Sicherheit ihrer Anlagen würden beeinträchtigt, nicht verständlich. Setzt man nämlich die regelmäßige Einhaltung dieser Sicherheitsbestimmungen voraus, so darf der beanstandete Schlüsselrohling "Börkey Nr. 1366" ohnehin nur dazu verwendet werden, um für verfassungsberechtigte Inhaber bereits bestehender Schließanlagen, die die klagende Partei geliefert hatte, im Bedarfsfall (bei Unbrauchbarwerden und Verlust eines Schlüssels) einen passenden Nachschlüssel herzustellen. Eine derartige Maßnahme fällt aber bereits in das Recht des Erwerbers eines patentgeschützten Gegenstand, diesen zu gebrauchen. Zum Gebrauch gehören die üblichen Maßnahmen zur Inbetriebnahme, Pflege und Ausbesserung (Benkard aaO 339). Bei Benützung des beanstandeten Schlüsselrohlings in diesem Umfang wäre der Patentschutz der klagenden Partei überhaupt erschöpft.

Das Verfahren ist somit im Sinne der Wiederherstellung der Entscheidung des Erstgerichtes (§ 519 Abs. 2 Satz 2 ZPO) spruchreif. Mit der Berufung gegen das Ersturteil hat die klagende Partei zwar auch unrichtige Sachverhaltsfeststellung und Mangelhaftigkeit des Verfahrens geltend gemacht; einer Erledigung dieser Rüge durch das Berufungsgericht bedarf es jedoch nicht, weil sie keine entscheidungswesentlichen Punkte betreffen. Die Auslegung des Umfangs des Patentschutzes ist im vorliegenden Fall weitgehend eine Rechtsfrage, die auf Grund der durch die Beweisrüge der klagenden Partei unberührt gebliebenen erstgerichtlichen Feststellungen und auf Grund des Inhaltes der Patentschriften gelöst werden konnte. Bei der Entscheidung über die Verfahrenskosten zweiter Instanz war auf die in diesem Punkt berechnete Berufung der klagenden Partei Rücksicht zu nehmen. Auf die erstbeklagte Partei entfällt von den aufgelaufenen Sachverständigenkosten nur der Hälftebetrag von S 12.500,-. Wegen dieses Erfolges waren die von

der klagenden Partei der erstbeklagten Partei zuzusprechenden Kosten des Berufungsverfahrens um die Kosten eines Kostenrekurses auf der Basis eines Streitwerts von S 7.500,-, zu kürzen. Im übrigen gründen sich die Kosten des Rechtsmittelverfahrens auf die §§ 41, 50 ZPO.

Anmerkung

E08013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1986:0040OB00319.86.0422.000

Dokumentnummer

JJT_19860422_OGH0002_0040OB00319_8600000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at